

Bundessozialgericht I m N a m e n d e s V o l k e s
----- 4 RJ 17/67 -----

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
14. August 1967

.....
Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 1967
ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident	P e n q u i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. E c k e r	und
Bundesrichter	M ü l l e r ,	
Bundessozialrichter	W e b e r	und
Bundessozialrichter	Dr. G a b e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. November 1966 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Im Rechtsstreit ist zu klären, ob der Klägerin Rente wegen Berufsunfähigkeit zusteht.

Die Klägerin ist gelernte Fleischermamsell. Ihre Ausbildung schloß sie mit der Gesellenprüfung ab; außerdem erwarb sie in einer Gewerbeprüfung die Befähigung zur selbständigen Tätigkeit. Vorwiegend war sie in abhängigen Stellungen, vor dem Kriege auch mehrere Jahre lang im Lebensmitteleinzelhandel selbständig tätig. Während des Krieges stand sie als Fahrkartenverkäuferin im Dienste der Reichsbahn. Danach arbeitete sie wieder als Verkäuferin und - im Ostsektor Berlins - als Filialleiterin und Verkaufsstellenleiterin. Zuletzt war sie für kurze Zeit Briefsortiererin bei der Bundespost.

Sie ist 1913 geboren. Ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ist durch hochgradige vegetative Dystonie, Magenleiden, Rückbildungsveränderungen der Wirbelsäule, Krampfadern an den Beinen und ein wiederkehrendes Hautleiden im Gesicht gestört. Sie vermag nach Ansicht der befragten Ärzte nur noch leichte Arbeiten - vorwiegend im Sitzen - bis zu sechs Stunden täglich zu verrichten.

Die Beklagte lehnte das Rentenbegehren ab (Bescheid vom 7. August 1961). Die Klage hatte vor dem Sozialgericht (SG) keinen Erfolg; das Landessozialgericht (LSG) Berlin gab ihr jedoch in einem ersten Urteil vom 23. Juli 1964 statt. Es nahm an, die Klägerin könne nur auf eine Verkäuferinnentätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb verwiesen werden, weil sie über weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nicht verfüge. Eine Kassiererinnentätigkeit scheide aus dem Bereich der Betrachtung aus, denn hierfür würden im allgemeinen nur jüngere, geistig beweglichere Kräfte eingestellt; solche Kräfte erhielten zudem eine

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

niedrigere Bezahlung als eine gelernte Verkäuferin. Mit einer solchen Einkommensbuße brauche sich die Klägerin nicht abzufinden, darin liege ein sozialer Abstieg.

Das Bundessozialgericht (BSG) hob dieses Urteil auf; die Feststellungen des LSG waren seines Erachtens nicht fehlerfrei zustande gekommen (Urteil vom 11. August 1965 - 4 RJ 469/64 -). Die Vorbildung der Klägerin und ihre beruflichen Stellungen als Filialleiterin und Verkaufsstellenleiterin hätten dem LSG Anlaß für die Untersuchung sein müssen, ob ihre Verwendbarkeit nicht doch über eine Verkäuferinnentätigkeit in einem Lebensmittelbetrieb hinausgehe. Dafür, daß Kassiererinnen schlechter als Verkäuferinnen entlohnt und sozial geringer bewertet würden, habe das LSG keine Sachkenntnis ausgewiesen. - Der Rechtsstreit wurde an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In seinem zweiten - nunmehr angefochtenen - Urteil vom 17. November 1966 hat das LSG Berlin mit weiteren Argumenten dargelegt, daß die Klägerin sowohl aus beruflichen als auch aus sozialen Gründen allein auf den Aufgabenbereich einer Fachkraft im Lebensmitteleinzelhandel angewiesen sei. Den vom BSG für nötig befundenen berufskundlichen Sachverständigenbeweis hat das LSG nicht erhoben. - Es führte aus: abgesehen von einer einfachen Lagerbuchhaltung habe die Klägerin weder Buchhaltungsaufgaben noch sonstige kaufmännische Wirkungsbereiche kennengelernt. Ein Tätigkeitsfeld im Lebensmitteleinzelhandel sei ihr aber wegen ihrer Hautkrankheit sowie eines Harnleidens und weil sie nicht längere Zeit hindurch stehend arbeiten könne, nicht zugänglich. - Das LSG verurteilte die Beklagte wiederum zur Rentengewährung.

Die Beklagte hat abermals - die nicht zugelassene - Revision eingelegt. Sie beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen. Sie hält die Befragung von Sach-

- 4 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

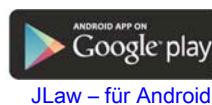
verständigen, die über die einschlägige Berufskunde verfügen, nach wie vor für erforderlich. Die Meinung, daß der Klägerin eine Arbeit als Kassiererin in einer anderen Handelsbranche nicht angesonnen werden könne, beruhe auf einer unrichtigen Würdigung des Gesamtergebnisses der Verhandlungen und auf unzureichenden Beweisunterlagen. Es sei nicht richtig, daß - wovon das LSG ausgegangen sei - die Klägerin fast ihr ganzes Leben hindurch nur als Fleischermamsell beschäftigt gewesen sei. Sie habe sowohl selbständige als auch unselbständige Funktionen ausgeübt; nicht nur im Lebensmitteleinzelhandel sondern auch außerhalb desselben habe sie ihr Arbeitseinkommen gefunden. Dabei müsse sie Kenntnisse erworben haben, die sie allgemein zur Führung einer Kasse, zu einfacherer Buchhaltung und zur Überwachung von Warenlagern befähigten. Die Feststellung, daß als Kassiererinnen in Halbtagsbeschäftigungen nur ungelernte Arbeitskräfte verwendet würden, sei nicht begründet. Diese Feststellung könne nicht lediglich, wie es im angefochtenen Urteil geschehen sei, auf Beobachtungen gestützt werden, die die Richter bei Betriebsbesichtigungen gemacht hätten. Solche Beobachtungen gäben keine Gewähr für eine zuverlässige, erschöpfende Unterrichtung und vermöchten nicht den Rat von Sachverständigen zu ersetzen. Das Berufungsverfahren leide auch daran, daß das Gericht sein eigenes Wissen nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht habe. Dadurch sei es ihr, der Beklagten nicht möglich gewesen, auf dokumentarisch gesammeltes Material hinzuweisen, das der Verband der Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung besäßen und aus dem sich die Tatsache ergebe, daß für Frauen ein überreiches Angebot an Teilzeitbeschäftigungen bestehe. Schließlich lasse sich das Berufungsurteil auch nicht deshalb halten, weil - angeblich - die Klägerin wegen einer hartnäckigen Harninkontinenz ihre Arbeit häufig unterbrechen müsse. Für

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

diese Tatsache fehle ein einwandfreier Nachweis. Der Facharzt für innere Krankheiten Dr. Nagel habe einen wesentlichen Urinbefund gerade nicht ermitteln können.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

Die Revision ist zulässig; sie ist auf formgerecht erhobene Rügen wesentlicher Verfahrensmängel gestützt (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

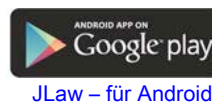
Die Revision hat zutreffend geltend gemacht, daß der von dem Berufungsgericht festgestellte Sachverhalt die angefochtene Entscheidung nicht trägt. Nach diesem Sachverhalt hat die Klägerin sich in ihrem Arbeitsleben nicht lediglich als Fleischermamsell umgetan; sie hat im Lebensmitteleinzelhandel und auch anderswo kaufmännische und verwaltende Aufgaben wahrgenommen und war in verantwortliche Positionen hineingewachsen. Als Verkaufsstellen- und Filialleiterin, als Fahrkartenverkäuferin im Reichsbahnfernverkehr und vor allem während ihrer selbständigen Tätigkeit muß sie Funktionen erfüllt sowie Eignungen und Persönlichkeitswerte, wie geistige Beweglichkeit, Umsicht und Zuverlässigkeit entwickelt haben, die über die Anforderungen hinausgehen, die an eine Fleischwarenverkäuferin normalerweise gestellt werden. Daß sie sich mit der deshalb bei ihr zu unterstellenden Intelligenz, Anpassungsfähigkeit und Erfahrung nur als Kassiererin und nicht auch in anderen Positionen zurecht finden könnte, ist ohne nähere Erläuterung und Aufklärung nicht genügend dargetan. Hierzu bedürfte es eines umfassenden und genauen Überblicks über die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Handlungs- und Gewerbegehilfinnen sowie über die an sie üblicherweise gestellten Leistungsanforderungen. Daß das Berufungsgericht diesen Überblick besaß, ist nicht zu erkennen. Die Urteils-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

gründe müßten aber ein solches Wissen des Berufungsrichters ergeben, wenn man mit ihm einen Sachverständigenbeweis für entbehrlich halten soll. Das erforderliche Wissen hätte sich das Berufungsgericht – wie bereits in dem früheren Urteil des Senats ausgeführt worden ist – durch Auskünfte der Industrie- und Handelskammer und des Arbeitsamtes, auch durch Befragen von Gewerbeaufsichtsbeamten, Gewerbelehrern und Personalleitern beschaffen müssen.

Das Berufungsgericht, das davon ausgegangen ist, daß die Klägerin nur auf ihrem engsten Fachgebiet zu wirtschaftlich und sozial gehobenen Tätigkeiten imstande sei, hätte sich zusätzlich die Frage stellen müssen, ob sie dann wirklich die soziale Stellung einnimmt, die ihr von ihm beigegeben wird. Eine solche Frage hätte um so näher gelegen, als das Berufungsgericht die allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten der Klägerin augenscheinlich geringer achtet, als es ihr Berufsweg annehmen läßt. Zudem versteht es sich nicht von selbst, daß für eine gelernte Arbeiterin schlechthin jede andere Arbeit, die gegenüber früher ausgeübten Beschäftigungen geringer entlohnt wird, unzuträglich ist. Abgesehen davon, daß ein konkreter Beleg für die betreffenden Lohnverhältnisse fehlt, erkennt das LSG die Bedeutung, die der Gliederung der Arbeiter in die Stufen der Gelernten, Angelernten und Ungelernten zukommt. Diese Aufteilung dient lediglich als ein erster Anhalt für die soziale Einschätzung, gibt aber keine allgemein gültige Schichtung wieder. Neben der Ausbildung sind für die soziale Zumutbarkeit einer Lohnarbeit andere Faktoren nicht weniger maßgebend (dazu: BSG 17, 191, 195). Es oblag dem Berufungsgericht, die sozialen Bestimmungsgrößen, die sich aus dem zu berücksichtigenden Sachverhalt ergaben, im einzelnen zu erkennen und auszuwerten. Auch darüber hätte das LSG den für geboten erachteten Sachverständigenbeweis erheben müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Darauf, daß das Berufungsgericht diese Nachforschungen unterließ, beruht das angefochtene Urteil, weil ein abweichendes Beweisergebnis und eine andere Entscheidung nach genauerer Sachaufklärung denkbar sind. Deshalb ist die Revision begründet. Das Berufungsurteil ist daher aufzuheben. Der Rechtsstreit ist zur weiteren Beweiserhebung und zur erneuten Verhandlung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Bei seiner neuen Verhandlung und Entscheidung wird das Berufungsgericht die übrigen Revisionsangriffe, auf die hier nicht näher eingegangen werden muß, zu beachten haben.

Die Entscheidung über die Pflicht zur Erstattung der Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)